



## Beschluss II.

Die in Prag zur Vorbereitung des XVIII. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte am 13. Juni 2018 versammelte Präsidenten-Runde der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

beschließt einstimmig:

In Übereinstimmung mit Art. 9 Abs. 2 des Statuts werden die organisatorischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des XVIII. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte wie folgt genehmigt:

- 1) Der XVIII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte wird in Prag vom 26. bis 29. Mai 2020 (Art. 9 Abs. 2 Lit. c) und Abs. 5 des Statuts) abgehalten.
- 2) Wenn kein der Mitgliedsgerichte gemäß Art. 9 Abs. 2 Lit. c) des Statuts die Sicherstellung des Dolmetschens in eine andere Sprache beantragt, sind die Verhandlungssprachen des XVIII. Kongresses der europäischen Verfassungsgerichte Französisch, Englisch, Deutsch, Russisch und Tschechisch (Art. 9 Abs. 2 Lit. c) des Statuts; Art. 12 der Verfahrensordnung).
- 3) Vom Verfassungsgericht der Tschechischen Republik wird bis zum 31. Dezember 2018 ein Fragebogen für den XVIII. Kongress der europäischen Verfassungsgerichte erstellt und den Mitgliedsgerichten zur Stellungnahme versandt. Nach der Einarbeitung der Anmerkungen, spätestens jedoch bis zum 28. Februar 2019, wird die endgültige Version des Fragebogens den einzelnen Mitgliedsgerichten zur Verarbeitung versandt. Der ausgefüllte Fragebogen wird zurück an das Sekretariat der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte bis zum 31. Oktober 2019 zugestellt, und zwar in der nationalen Sprache des Mitgliedsgerichts und in Englisch oder Französisch. (Art. 3 der Verfahrensordnung).
- 4) Als Hauptberichterstatter des XVIII. Kongresses der europäischen Verfassungsgerichte wird der Vizepräsident des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik, Herr Jaroslav Fenyk bestimmt. (Art. 3 der Verfahrensordnung).

- 5) Zum XVIII. Kongress der europäischen Verfassungsgerichte werden als Beobachter und Gäste die in der Anlage zu diesem Beschluss angeführten Personen und Institutionen eingeladen. (Art. 9 Abs. 2 Lit. b des Statuts; Art. 5 Abs. 1 und 2 der Konferenzordnung. Die Delegation jedes Mitgliedsgerichts, das am XVIII. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte teilnimmt, kann höchstens von 5 Personen bestehen.
  
- 6) Zur Zusammenarbeit im Rahmen der Vorbereitungen des XVIII. Kongresses der europäischen Verfassungsgerichte wird die Venedig-Kommission des Europarats eingeladen, die für den XVIII. Kongress der europäischen Verfassungsgerichte ein Sonderbulletin vorbereiten würde.

Anlage: Verzeichnis der Beobachter und Gäste für den XVIII. Kongress CECC

Prag, den 13. Juni 2018

Pavel Rychetský  
Präsident des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik



## Verzeichnis der Beobachter und Gäste für den XVIII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen d. § 9 Abs. 2 Lit. b) dem Statut und mit § 5 Abs. 1 der Konferenzordnung CECC wird vorgeschlagen, folgende Personen und Institutionen als Beobachter zum XVIII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte einzuladen:

- den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den für die Tschechische Republik gewählten Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union
- den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs
- den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs
- den Präsidenten der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)
- Weltkonferenz über Verfassungsgerichtsbarkeit (WCCJ)
- Assoziation der Asiatischen Verfassungsgerichte und ihnen gleichgestellten Institutionen (AACC)
- Vereinigung der französischsprachigen Verfassungsgerichte (ACCPUF)
- Commonwealth-Gerichte
- Konferenz der Organe der Verfassungskontrolle aus den Ländern der neuen Demokratien
- Konferenz der Verfassungsorgane der Länder mit portugiesischer Sprache
- Konferenz der Verfassungsorgane Afrikas
- Iberoamerikanische Konferenz über die Verfassungsgerichtsbarkeit
- Südafrikanisches Forum der Präsidenten der Verfassungsgerichte
- Union der Arabischen Gerichte und Verfassungsräte
- den Präsidenten des Verfassungsrates Algeriens (des Gerichts, das bei WCCJ den Vorsitz führt)
- die Präsidenten der Verfassungsgerichte und ihnen gleichgestellte Gerichte, die aktuell eine Form der Mitgliedschaft in CECC beantragen

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen d. § 9 Abs. 2 Lit. b) der Satzung und mit § 5 Abs. 2 der Konferenzordnung CECC wird vorgeschlagen, folgende Personen als Gäste zum XVIII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte einzuladen:

- den Präsidenten der Tschechischen Republik
- den Regierungsvorsitzenden der Tschechischen Republik
- die Vorsitzenden beider Kammern des Parlaments der Tschechischen Republik
- emeritierte Richter des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik
- die Vertreter der obersten Gerichte der Tschechischen Republik
- bedeutende Professoren im Fach Jura und andere achtbare Persönlichkeiten der akademischen Welt in der Tschechischen Republik